

(3) In der Schutzrechtskonzeption ist festzulegen, welche Zielstellungen durch schutzrechtliche Maßnahmen zu erreichen sind. Die zur Erreichung dieser Zielstellungen im einzelnen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere für

- den Geheimnisschutz und den für geheimzuhaltende Ergebnisse erforderlichen Rechtsschutz,
- den Rechtsschutz der Ergebnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten, die zu bestimmen sind,
- die Auswahl und Benutzung vorhandener Warenkennzeichnungen, erforderlichenfalls die Entwicklung und der Rechtsschutz neuer Warenkennzeichnungen,
- die Durchsetzung und Aufrechterhaltung erworbener Schutzrechte,
- die Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit in dem volkswirtschaftlich erforderlichen Umfang, der zu bestimmen ist, sowie die dazu erforderliche Auseinandersetzung mit entstehenden und bestehenden störenden Schutzrechten,

sind festzulegen. Die Schutzrechtskonzeption enthält die erforderlichen Festlegungen über Verantwortlichkeiten, Termine und Kontrollen sowie Angaben über die ihr zugrunde liegenden Analysen und wirtschaftspolitischen Zielstellungen.

§13

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse unverzüglich auf Schutzfähigkeit zu prüfen.

(2) Die Betriebe haben Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen vertraulich zu behandeln, bis die erforderlichen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind.

(3) Die Betriebe haben zu sichern, daß die nach den Rechtsvorschriften über Geheimpatente geheimzuhaltenden Erfindungen als Staatsgeheimnisse behandelt werden.

§14

Die Betriebe sind verpflichtet, Erfindungen, industrielle Muster und neugeschaffene Warenkennzeichnungen

- unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Erteilung eines Schutzrechts,
- entsprechend den Festlegungen in der Schutzrechtskonzeption oder anderen Entscheidungen zum Schutz in anderen Staaten

anzumelden. Bei der Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten sind die sich aus der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und internationalen Abkommen ergebenden Möglichkeiten mit dem Ziel zu nutzen, die schutzrechtlichen Zielstellungen mit dem geringsten Aufwand zu verwirklichen.

Erwerb von Schutzrechten

§15

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten auf der Grundlage der in der Schutzrechtskonzeption festgelegten Zielstellungen erfolgen. Bei der Entscheidung über die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten ist insbesondere davon auszugehen, ob die mit den Schutzrechten in den betreffenden Staaten zu erzielenden volkswirtschaftlichen Er-

gebnisse den Aufwand rechtfertigen, der mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung, der Verteidigung und der Durchsetzung der Schutzrechte verbunden ist.

(2) Der Erwerb von Schutzrechten für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen, die im Ergebnis der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entstehen, erfolgt auf der Grundlage der auf dem Gebiet des Rechtsschutzes geltenden zwischenstaatlichen Abkommen* sowie der mit den Partnern für die Arbeit mit Schutzrechten getroffenen Vereinbarungen.

(3) Schutzrechte, die für Warenkennzeichnungen gewährt werden, sind in anderen Staaten zu erwerben, wenn dies für die Sicherung eines kontinuierlichen und effektiven Exports erforderlich ist.

§16

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten durch Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Befugnis erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik ein Schutzrecht in anderen Staaten anzumelden.

§17

Aufrechterhaltung

(1) In anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworbene Schutzrechte werden aufrechterhalten, solange dies ökonomisch gerechtfertigt ist. Soweit die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer Gebühr abhängt, ist die Entscheidung über die Aufrechterhaltung rechtzeitig vor Fälligkeit dieser Gebühr zu treffen. Soweit die Entscheidung über die Aufrechterhaltung Auswirkungen auf die Außenhandels-tätigkeit haben könnte, ist zur Vorbereitung der Entscheidung der zuständige Außenhandelsbetrieb hinzuzuziehen.

(2) Für Warenkennzeichnungen erworbene Schutzrechte sind neben den im § 15 genannten Kriterien auch dann aufrechtzuerhalten, wenn es sich in den betreffenden Staaten um allgemein bekannte Warenkennzeichnungen handelt oder die Möglichkeit einer anderweitigen ökonomischen Verwertung besteht.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, in anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworbene Schutzrechte zu überwachen, gegen Angriffe zu verteidigen und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gegenüber Dritten durchzusetzen.

§18

Genehmigung von Rechtshandlungen in anderen Staaten

Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten bedürfen einer Genehmigung. Die Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens sowie Bestimmungen über eine Befreiung von der Genehmigungspflicht werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

* Z. Z. gilt das Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 10 S. 109).